





<b>WR</b>	<b>I</b>
<b>A</b>	<b>130 m<sup>2</sup></b>
o <b>E</b>	<b>SD / PD, 25° – 40°</b>
<b>Firsthöhe / Traufhöhe gem. textlichen Festsetzungen</b>	

## LEGENDE

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung  
( §5(2)Nr.1, §9(1)Nr.1 BauGB, §§1-11 BauNVO )



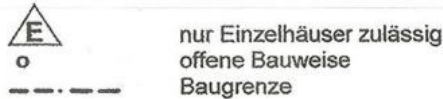
reines Wohngebiet ( §3 BauNVO )

2. Maß der baulichen Nutzung  
( §5(2)Nr.1, §9(1)Nr.1 BauGB, §16 BauNVO )

**GR**  
**I**

Grundfläche  
Zahl der Vollgeschosse

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§9(1)Nr.2 BauGB, §§22+23 BauNVO )**



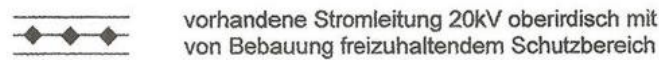
**4. Stellung baulicher Anlagen ( §9(1)Nr.2 BauGB )**



**5. Verkehrsflähen ( §9(1)Nr.4+11, §9(6) BauGB )**



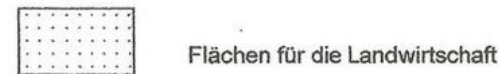
**6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
(§5(2)Nr.4 und (4), §9(1)Nr.13 und(6) BauGB)**



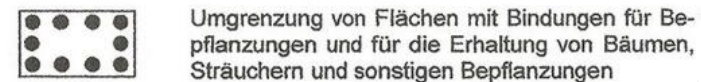
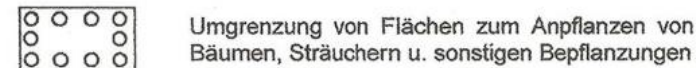
**7. Grünflähen ( §5(2)Nr.5, §5(4), §9(1)Nr.15, §9(6) BauGB )**



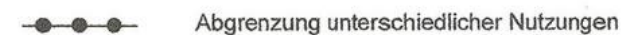
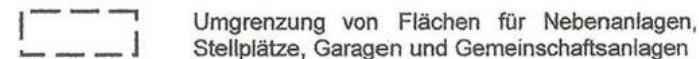
**8. Flähen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft  
( §5(2)Nr.9 und (4), §9(1)Nr.18 und (6) BauGB )**



**9. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum  
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land-  
schaft ( §5(2)Nr.10, §5(4), §9(1)Nr.20+25, §9(6) BauGB)**



**II. SONSTIGE PLANZEICHEN**



### III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

<b>30°</b>	Angabe der Dachneigung
<b>SD</b>	Satteldach
<b>PD</b>	Pultdach

### IV. NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschoße
Grundfläche	Firsthöhe / Traufhöhe
Bauweise	Dachform, Dachneigung

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1.0.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. §9 BauGB IN VERBINDUNG MIT §§ 1 - 23 BauNVO

#### 1.1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung gem. §9(1)Nr.1 BauGB

Die Wohnbaufläche im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als reines Wohngebiet ( WR ) gem. §3 BauNVO festgesetzt.  
Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale Zwecke und kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. §3(3) BauNVO werden gem. §1(5) BauNVO ausgeschlossen und sind somit unzulässig.

#### 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung gem. §20 BauNVO

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Zahl der Vollgeschoße, der Grundfläche gemäß Eintrag in die Planzeichnung / Nutzungsschablone ( §16 BauNVO ), sowie der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe ( Höhe der baulichen Anlage ).

Die Grundfläche wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans auf 130 m<sup>2</sup> festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche nicht mitzurechnen.

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Höchstgrenze die Zahl der Vollgeschoße auf 1 beschränkt.

#### 1.2.0 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen gem. §9(1)Nr.2 BauGB

##### 1.2.1 Bauweise ( §22 BauNVO )

Gemäß Planeintrag wird die Bauweise im gesamten räumlichen Geltungsbereich als offene Bauweise gem. §22(2) BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig, Hausgruppen sind unzulässig.

##### 1.2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche ( §23 BauNVO )

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. §23(2) BauNVO als Baufenster bestimmt.

##### 1.2.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die in der Plandarstellung eingetragenen Firstrichtungen sind als zwingende Festsetzungen verbindlich und kennzeichnen gleichzeitig die Gebäudelängsachse. Untergeordnete Nebenfirstrichtungen sind möglich und zulässig.

### **1.3.0 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen gem. §9(1)Nr.4 BauGB**

#### **1.3.1 Stellplätze und Garagen gem. §12 BauNVO**

Garagen sind bis zu einer Größe von max. 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und max. 120 m<sup>3</sup> umbautem Raum nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig oder in die baulichen Anlagen zu integrieren, sofern in der Plandarstellung hierfür keine gesonderten Festsetzungen getroffen sind. Vor geschlossener Garagen ist ein Stellplatz als Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche ( Straßengrenzlinie ) von mind. 5,0 m Tiefe vorzusehen, der von straßenseitigen Einfriedungen freizuhalten ist.

Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse sowie Anhänger dieser Kraftfahrzeuge sind gem. §12(3) BauNVO unzulässig.

Für jede Wohneinheit sind aufgrund der schmalen öffentlichen Erschließungsfläche und aus wohnumfeldgestalterischen und landespflegerischen Gesichtspunkten mindestens 2 PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

#### **1.3.2 Nebenanlagen gem. §14(1) BauNVO**

Nebenanlagen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Nebenanlagen in Massivbauweise in Anbindung an die Wohngebäude oder Gartenhäuschen und / oder Pergolen in Holzkonstruktion bis zu einer Grundfläche von max. 12 m<sup>2</sup>, sofern bauordnungsrechtliche oder sonstige nachbarschaftrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

#### **1.4.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gem. §9(1)Nr.6 BauGB**

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus besonderen städtebaulichen Gründen die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf max. zwei Wohnungen begrenzt.

#### **1.5.0 Von Bebauung freizuhaltende Flächen gem. §9(1)Nr.10 BauGB**

Aufgrund einer vorhandenen 20kV-Elektrofreileitung ist im Plangebiet eine Fläche gekennzeichnet, die von Bebauung freizuhalten und gem. landespflegerischem Begleitplan zu gestalten und zu unterhalten ist. Innerhalb des Schutzstreifens ist aus sicherheitstechnischen Gründen nur eine Pflanzhöhe von max. 3,00 m zulässig.

#### **1.6.0 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. §9(1)Nr.11 BauGB**

Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

#### **1.7.0 Öffentliche und private Grünflächen gem. §9(1)Nr.15 BauGB**

Private Grünflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt. Die Bepflanzung richtet sich nach den Angaben und Festsetzungen des landespflegerischen Planungsbeitrags.

Die im Landespflegerischen Planungsbeitrag mit E 1.4 (Streuobstwiese im östlichen Plangebiet) gekennzeichnete Fläche sowie die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des §1a, Abs.3 BauGB werden gem. §9, 1a BauGB zu 66% als Sammelausgleichsmaßnahme den privaten Grundstücken zugeordnet. 34% dieser Flächen entfallen auf die Erschließungsmaßnahmen.

**1.8.0 Regelung zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers gem. §9(1)Nr.14 BauGB**

**1.8.1 Behandlung der anfallenden Niederschlagswasser der Reinen Wohngebiete:**

Innerhalb der als Reines Wohngebiet ( WR ) festgesetzten Flächen sind die auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswasser zu sammeln und im Bereich der privaten Grundstücke temporär zurückzuhalten und/oder über belebte Bodenzonen so weit wie möglich zur Versickerung zu bringen. Eine Schädigung Dritter ist auszuschließen. Zulässig sind Versickerungsmulden, Regenwasserzisternen oder ähnliche Anlagen, das Fassungsvermögen (Retentionsvolumen) hat dabei mindestens 30 l/m<sup>2</sup> bedachter Grundfläche zu betragen. Ein Überlauf an den im öffentlichen Straßenraum geplanten Regenwasserkanal ist zulässig.

**1.8.2 Behandlung der anfallenden Niederschlagswasser der Verkehrsflächen**

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und über einen geplanten Regenwasserkanal dem südwestlich des Planungsgebietes gelegenen vorhandenen Regenrückhaltebecken zuzuführen.

**1.9.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. §9(1)Nr.20 BauGB**

**1.9.1 Anpflanzung von Bäumen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen (§9(1)Nr.25 und (6) BauGB)**

In der Planzeichnung sind Festsetzungen zum Anpflanzen von Obstbäumen gem. Gehölzliste A und zum Erhalt vorhandener Obstbäume getroffen. Weitergehende Festsetzungen und Maßnahmen hierzu sind im landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan erläutert.

**1.9.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9(1)Nr.25a BauGB und Bindungen für Bepflanzungen gem. §9(1)Nr.25b BauGB**

Auf den im B-Plan gekennzeichneten Flächen im privaten Bereich sind als Ausgleich für die ökologische Beeinträchtigung einheimische Laubgehölze gem. den Planzvorschlägen des landespflegerischen Planungsbeitrages (Gehölzliste B) zu pflanzen. Darüberhinaus ist auf jedem Baugrundstück außerhalb der festgesetzten Pflanzflächen ein Laubbaum-Hochstamm gem. Pflanzvorschlag (Gehölzliste D) zu pflanzen.

**1.10.0 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern gem. §9Abs.1Nr. 26 BauGB**

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden, soweit diese zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

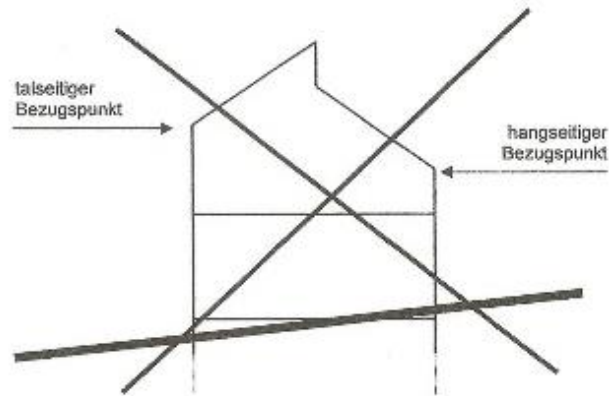
**1.11.0 Höhenlage der baulichen Anlagen gem. §9(2) BauGB**

Für die Festsetzung zur Begrenzung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen ist der Eintrag der max. zulässigen Sockelhöhen, Traufhöhen und Firsthöhen bindend.

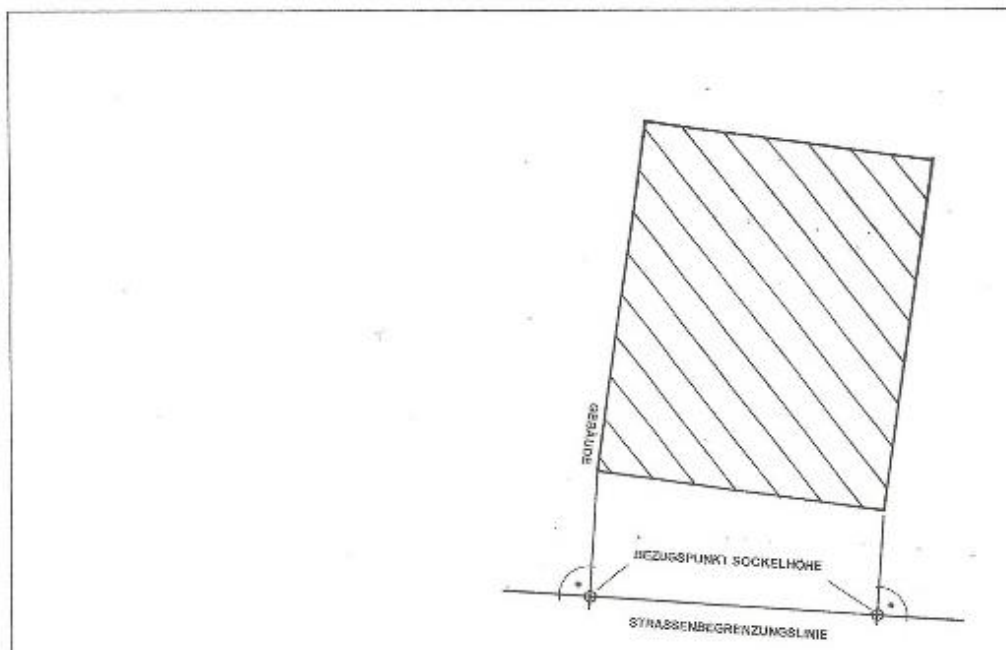
**Sockelhöhe :** Die max. zulässige Sockelhöhe bezieht sich auf die der öffentlichen Erschließungsfläche ( Straßenbegrenzungslinie ) zugewandten Gebäudeecken und wird dort auf max. **0,6m** zu der Höhe der **am nächst gelegenen** öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Überschreitungen dieser Höhe entlang der Gebäudelängsseite parallel zur Hauptfirstrichtung sind unzulässig.

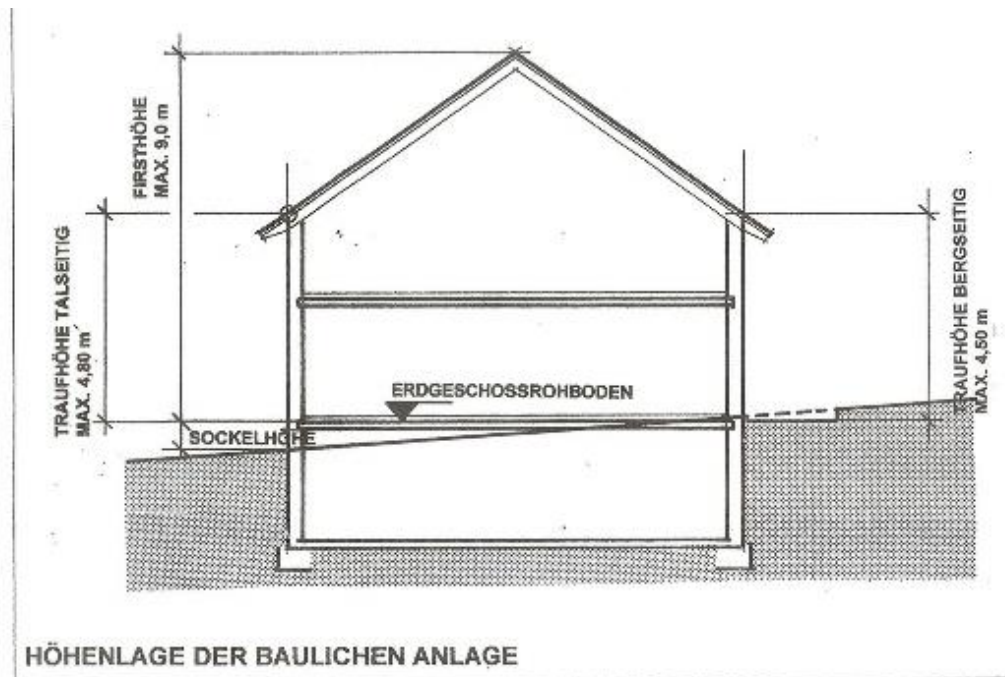
**Traufhöhe :** Die Traufhöhe wird definiert als das Abstandsmaß von Oberkante Rohfußboden Erdgeschoß bis Schnittpunkt Oberkante Dachhaut und Außenkante Fassade ( oberer Bezugspunkt ). Die max. zulässige talseitige Traufhöhe wird auf 4,80 m festgesetzt, die max. zulässige bergseitige Traufhöhe wird auf 4,50 m festgesetzt ( s. nachfolgende Skizze ). Darüberhinaus wird festgesetzt, daß der obere Bezugspunkt der talseitigen Traufhöhe den der hangseitigen nicht überragen darf.

Firsthöhe : Die Firsthöhe wird definiert als das Abstandsmaß von Oberkante Erdgeschoß-Rohboden bis Oberkante Dachhaut des Firstes. Bei versetzt-geschoßigen Gebäuden ist der untere Bezugspunkt der am tiefsten gelegene Erdgeschoß-Rohboden. Bei Pultdächern wird die Oberkante Dachhaut als Schnittpunkt zwischen Dachhaut First und Außenkante Fassade definiert.



1





## 2.0.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. §9(4)BauGB i.V. MIT DER LBauO RHEINLAND-PFALZ i.d.F. vom 12.11.1998

### 2.0.0 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86(1)LBauO

#### 2.1.0 Dächer

##### 2.1.1 Dachformen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Steildächer von 25° - 40° Dachneigung in Form von Satteldächern oder aus Sattel- und / oder Pultdächern zusammengesetzte Dächer zulässig. Walmdächer und Krüppelwalmdächer sind nicht zulässig. Die Dachneigungen sind beidseitig gleichgeneigt ( symmetrisch ) auszuführen.

Ausnahmsweise kann für Garagen und Nebenanlagen eine geringere Dachneigung bis 20° zugelassen werden. Ausnahmsweise können auf Garagen und Nebenanlagen Flachdächer zugelassen werden, sofern diese als extensiv- oder intensivbegrünte Dächer ausgebildet werden, bergseitig so am Hang errichtet werden, daß sie mit Erde überdeckt werden oder die überdachten Stelplätze (sog. Carport) und Nebenanlagen in Holz- oder Stahlbauweise mit Holzverkleidung errichtet werden.

##### 2.1.2 Dacheindeckung

Für Steildächer sind als Dacheindeckung nur rote oder rotbraune Ziegel oder Betondachsteine zulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind zulässig.

##### 2.1.3 Dachüberstand

Der Dachüberstand darf an der Traufseite nicht mehr als 0,8 m und am Ortgang bei freistehenden Giebeln nicht mehr als 1,0 m betragen. Die Regenrinnen sind als vorgehängte offene Rinnen auszubilden.

##### 2.1.4 Dachaufbauten

Dachgauben sind zulässig. Die zulässige Breite der Dachgaube wird auf max. 2,0 m beschränkt. Bei mehreren Dachgauben auf einer Dachfläche darf die Summe der Gesamtbreite aller Dachgauben max. 1/3 der Traufenlänge der dazugehörigen Dachfläche betragen. Der seitliche Abstand der Dachgauben zum Ortgang muß mind. 1,50 m betragen.



Sollen mehrere Dachgauben auf einer Dachfläche angeordnet werden, so sind sie in gleicher Höhe und gleichem Material auszuführen. Der Zwischenraum zweier Dachgauben muß mind. der Höhe der Gauben entsprechen. Eine Unterbrechung der Trauflinie ist unzulässig.

### **2.1.5 Dacheinschnitte**

Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachterrassen oder Dachbalkone, die durch Vor- oder Rücksprünge in der Fassade / Trauflinie oder durch Staffelung der Dächer entstehen, sind zulässig.

### **2.2.0 Fassadengestaltung der baulichen Anlagen**

Die Fassaden der Gebäude sind als Putzfassade oder Sichtmauerwerkfassade auszuführen. Holzständerkonstruktionen in Verbindung mit Brettschalungen sind zulässig. Fassadenverkleidungen aus Kunststoff oder Schiefer sowie alle Arten von glänzenden oder glasierten Materialien sind nicht zulässig.

Für die Farbe der Außenwände sind helle Farben zu verwenden. Die Verwendung greller Fassadenfarben ist unzulässig.

### **2.3.0 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Stellplätze für Abfallbehälter**

#### **2.3.1 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gem. §10(3) LBauO Rheinland-Pfalz zu begrünen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft instandzuhalten. Mindestens 20% der nicht überbaubaren Fläche sind mit Pflanzen der Gehölzliste D zu bepflanzen.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Gebäudeerschließung benötigt werden, als Ziergarten mit Pflanzen der Gehölzliste D anzulegen und instandzuhalten.

Zusätzlich ist auf jedem Grundstück mind. 1 Laubbaum-Hochstamm aus der Gehölzliste D zu pflanzen.

#### **2.3.2 Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen**

Geländeänderungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Abstütungen sind auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke nur in kleineren Teilflächen zulässig. Der natürliche Geländeverlauf darf nur in geringem Umfang verändert werden.

Sollten bauliche Anlagen die Abgrabungen, Aufschüttungen und Abstütungen dennoch erforderlich machen, sind diese Maßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Abstütungen dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

#### **2.3.3 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung**

Einfriedungen im Vorgartenbereich sind bis 5,0 m hinter der Erschließungsfläche ( Straßenbegrenzungslinie ) nur bis zu einer Höhe von max. 1,0 m in Form von Hecken, Drahtzäunen mit Hinterpflanzungen, senkrecht strukturierten Holzlattenzäunen oder Mauerwerk zulässig.

Jägerzäune sind generell unzulässig.

Ansonsten gelten die Bestimmungen der LBauO Rheinland-Pfalz.

### 3.0 Hinweise

- 3.1 Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf §202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.
- 3.2 Anfallender Erdaushub ist aus ökologischen Gründen (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung der privaten Grünfläche zu integrieren und einer unmittelbaren Verwendung zuzuführen.
- 3.3 Die Ableitung von Dränagewässern in Gewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
- 3.4 Zum Schutz gegen Vernässung ist bei Bedarf die Unterkellerung gegen drückendes Wasser auszubilden.
- 3.5 Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten sind gem. den bestehenden Schutzvorschriften zu errichten. Insbesondere in den Bereichen, in denen mit einer Veränderung ihrer Lage durch Grundwasser, Stauansätze, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Überschwemmung zu rechnen ist, sind die Lagerbehälter durch geeignete Baumaßnahmen mit mind. der 1,3-fachen Sicherheit gegen Auftrieb zu sichern. Entlüftungsleitungen an Tankanlagen sind so zu führen, dass ihre Mündungen nicht überflutet werden können. Sofern die Öffnungen in den Tanks (Befüll- und Entnahmeanschlüsse, Domdeckel, Füllstandsanzeiger) nicht überflutungsfrei angeordnet werden können, sind sie wasserdicht zu verschließen.
- 3.6 Für Bauten, die im Grundwasser gründen oder für deren Errichtung eine Wasserhaltung notwendig ist, ist vor Baubeginn ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- 3.7 Als Beläge für die befestigten Flächen wie Einfahrten, Stellplätze, Terrassen und Wege sollen ausschließlich versickerungsfähige Materialien wie z.B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen verwendet werden.

### 4.0 Gehölzlisten

#### Gehölzliste A – Obstgehölze

Apfelsorten:	Rheinischer Bohnapfel Kaiser Wilhelm Jakob Lebel Boskop
Birnensorten:	Gellerts Butterbirne Pastorenbirne
Kirschen:	Hedelfinger Riesen Schneiders späte Knorpel
Zwetsche:	Hauszwetsche

#### Gehölzliste B – Landschaftsgehölze

Baumarten II. Ordnung:	Acer campestre	-	Feldahorn
	Carpinus betulus	-	Hainbuche
	Malus silvestris	-	Wildapfel
	Prunus avium	-	Vogelkirsche
	Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
	Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sträucher:	Cornus sanguinea	-	roter Hartriegel
	Corylus avellana	-	Hasel
	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
	Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
	Rhamnus frangula	-	Faulbaum
	Rosa canina	-	Hundsrose
	Salix caprea	-	Salweide
	Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
	Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

#### Gehölzliste D – Gartenflächen und Vorgärten

Baumarten II. Ordnung:	Acer campestre	-	Feldahorn
	Carpinus betulus	-	Hainbuche
	Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
	Sorbus aria	-	Mehlbeere
	Obstbäume (vgl. Gehölzliste A)		
Sträucher:	Comus sanguinea	-	roter Hartriegel
	Corylus avellana	-	Hasel
	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
	Ligustrum vulgare	-	Liguster
	Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
	Rosa spec.	-	Wildrose
	Salix caprea	-	Salweide
	Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
	Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
	Viburnum opulus	-	Gem. Schneeball
Sträucher niedrig/Bodendecker:	Calluna vulgaris	-	Heidekraut
	Cytisus spe.	-	Ginster
	Hedera helix	-	Efeu
	Rosa spec.	-	bodendeckende Heckenrose
	Vinca minor	-	Immergrün
	Farne		
	Gräser		
	Stauden		

#### RECHTSGRUNDLAGEN:

1. Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions-  
erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993
3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)  
in der Fassung vom 12.11.1998
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts  
(Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)  
in der Fassung vom 18.12.1990
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)  
in der Fassung vom 21.09.1998

## VERFAHRENSVERMERKE

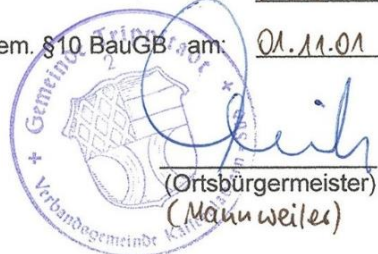
1. Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB am: 12.12.95
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs.1 BauGB am: 05.02.98
3. Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gemäß §3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom: 09.02.98  
bis: 27.02.98
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom: 03.11.00  
bis: 24.11.00
5. Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gem. §3 Abs.2 BauGB am: 03.04.01
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB am: 03.04.01
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB am: 24.05.01
8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB am: 29.05.01
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom: 05.06.01  
bis: 06.07.01
9. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §3 Abs.2 BauGB am: 21.08.01
11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß §3 Abs.2 BauGB am: 11.09.01
12. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durch Gemeinderat der Ortsgemeinde Trippstadt gemäß §10 BauGB am: 21.08.01
13. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 BauGB am: 01.11.01



Ausfertigung

Plan und Textteil stimmen mit dem Willen der Ortsgemeinde überein. Die für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans maßgebenden Verfahrensbestimmungen wurden in in vollem Umfang beachtet. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Kusche



Der Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB wurde öffentlich bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.



Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß §9 Abs.8 BauGB beigelegt.